



Prof. Dr. Tomaso Duso,
Leiter der Abteilung
Unternehmen und Märkte
am DIW Berlin



Dr. Vanessa von Schlippenbach,
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
in der Abteilung Wettbewerb und
Verbraucher am DIW Berlin

Der Beitrag gibt die Meinung der Autoren wieder.

Warum Bundeswirtschaftsminister Gabriel der Übernahme von Kaiser's Tengelmann durch EDEKA keine Ausnahme-genehmigung erteilen sollte

Im April dieses Jahres hat das Bundeskartellamt die Übernahme von 451 Filialen der Supermarktkette *Kaiser's Tengelmann* durch *EDEKA*, den mit Abstand größten Lebensmittel-einzelhändler in Deutschland, untersagt. Nach Auffassung des Bundeskartellamts würde eine solche Übernahme den Wettbewerb auf zahlreichen ohnehin stark konzentrierten regionalen Märkten im Großraum Berlin, in München und Oberbayern sowie in Nordrhein-Westfalen erheblich einschränken und zu höheren Verbraucherpreisen führen. Zugleich befürchtet das Bundeskartellamt, dass die Verschmelzung der beiden Unternehmen wettbewerbliche Probleme auf den Beschaffungsmärkten zur Folge haben könnte. Selbst der von den Beteiligten vorgeschlagene Verzicht auf insgesamt rund 100 Standorte in Berlin und Bayern konnte die Bedenken der Wettbewerbschützer nicht ausräumen. Lediglich einer Übernahme von rund 150 Filialen würden sie zustimmen.

Um trotz des Verbots fusionieren zu können, haben die beiden Unternehmen Ende April einen Antrag auf Ministererlaubnis beim Bundeswirtschaftsministerium gestellt. Im Gegensatz zum Bundeskartellamt, das bei seiner Entscheidung allein die potentiellen Wettbewerbsbeschränkungen berücksichtigt, kann der Bundeswirtschaftsminister einen vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschluss erlauben, wenn gesamtwirtschaftliche Vorteile die Wettbewerbsbeschränkungen aufwiegen oder ein überragendes Interesse der Allgemeinheit an dem Zusammenschluss besteht. Seit 1974 wurde die Ministererlaubnis nur in 21 Fällen beantragt und in lediglich acht Fällen erteilt. Gerade im regional hochkonzentrierten Lebensmitteleinzelhandel müssen die gesamtwirtschaftlichen Vorteile, die allein auf die geplante Fusion zurückzuführen sind, erheblich sein, um die möglichen fusionsbedingten Preissteigerungen kompensieren zu können. Bei der vom Lebensmitteleinzelhandel geleisteten Grundversorgung können auch geringe Preisunterschiede eine erhebliche Wirkung haben und zu deutlichen Einbußen bei vielen Konsumenten führen.

Die beiden Unternehmen begründen den Antrag auf Ministererlaubnis vor allem mit der Sicherung der rund 16 000 Arbeitsplätze bei *Kaiser's Tengelmann*. Sie geben an, dass die Supermarktkette seit dem Jahr 2000 Verluste mache und seitdem viele Filialen geschlossen worden seien. Auch von den noch bestehenden Filialen schreibe ein nicht unerheblicher Teil rote Zahlen, so dass ohne den Zusammenschluss mit *EDEKA* noch weitere Filialen schließen müssten. Aber nicht alle! Auch ein anderer Wettbewerber könnte zumindest einen Teil der Filialen übernehmen. Entsprechend führt *EDEKA* selbst aus, dass sich für rund die Hälfte aller Filialen alternative Käufer finden ließen. Der Wettbewerber Rewe hat sogar sein Interesse an der Übernahme aller Filialen von *Kaiser's Tengelmann* bekundet. Die propagierte Rettung von rund 16 000 Arbeitsplätzen beruht folglich auf der unbegründeten Annahme, dass ohne die Übernahme durch *EDEKA* sämtliche 451 Filialen von *Kaiser's Tengelmann* geschlossen werden müssten.

Darüber hinaus ist unklar, wie lange *EDEKA* nach einer doch noch erfolgreichen Übernahme an den unrentablen Standorten festhalten würde. Tatsächlich geben die Beteiligten an, dass bis zu 100 Filialen nach der Fusion nur als Discounter unter der Marke *Netto* und mit weniger Personal überleben könnten. Auch Arbeitsplätze in der Logistik, Verwaltung und in den Fleischwerken sollen wegfallen.

Verglichen mit der Übernahme durch alternative Wettbewerber hätte die Verschmelzung mit *EDEKA* nur dann einen gesamtwirtschaftlichen Vorteil, wenn durch sie wirklich mehr Arbeitsplätze gesichert würden. Doch *EDEKA* wird nur dann mehr Filialen und damit Arbeitsplätze als andere potentielle Käufer retten wollen und können, wenn gegenüber den alternativen Käufern Effizienzvorteile bestehen. Das ist allerdings sehr zweifelhaft. Es bleibt festzuhalten: Können die Beteiligten solche Effizienzvorteile nicht aufzeigen, sollte die Ministererlaubnis nicht erteilt werden.



DIW Berlin – Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung e.V.
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin
T +49 30 897 89 -0
F +49 30 897 89 -200
82. Jahrgang

Herausgeber

Prof. Dr. Pio Baake
Prof. Dr. Tomaso Duso
Dr. Ferdinand Fichtner
Prof. Marcel Fratzscher, Ph.D.
Prof. Dr. Peter Haan
Prof. Dr. Claudia Kemfert
Dr. Kati Krähnert
Prof. Dr. Lukas Menkhoff
Prof. Karsten Neuhoﬀ, Ph.D.
Prof. Dr. Jürgen Schupp
Prof. Dr. C. Katharina Spieß
Prof. Dr. Gert G. Wagner

Chefredaktion

Sylvie Ahrens-Urbaneck
Dr. Kurt Geppert

Redaktion

Renate Bogdanovic
Sebastian Kollmann
Marie Kristin Marten
Dr. Wolf-Peter Schill
Dr. Vanessa von Schlippenbach

Lektorat

Dr. Johanna Storck

Pressestelle

Renate Bogdanovic
Tel. +49-30-89789-249
presse@diw.de

Vertrieb

DIW Berlin Leserservice
Postfach 74
77649 Offenburg
leserservice@diw.de
Tel. (01806) 14 00 50 25
20 Cent pro Anruf
ISSN 0012-1304

Gestaltung

Edenspiekermann

Satz

eScriptum GmbH & Co KG, Berlin

Druck

USE gGmbH, Berlin

Nachdruck und sonstige Verbreitung –
auch auszugsweise – nur mit Quellen-
angabe und unter Zusendung eines
Belegexemplars an die Serviceabteilung
Kommunikation des DIW Berlin
(kundenservice@diw.de) zulässig.

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier